

für die Stadt Nassau

AZ:

17 DS 16/ 0118

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau	öffentlich	09.06.2020
Stadtrat Nassau	öffentlich	23.06.2020

Widmung des Marktplatzes in Nassau für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Der Marktplatz in Nassau liegt neben der Schloßstraße und grenzt auch an den Straßenbereich „Am Marktplatz“-„Am Adelsheimer Hof“ an. Er liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Marktplatz“ der Stadt Nassau und ist dort als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (vom Fahrverkehr abgesonderte Fußgängerfläche, die auch bestimmten Sondernutzungen wie Markt, Kirmes, Außenbewirtschaftung, dienen kann) ausgewiesen. Die direkt im Bereich „Am Marktplatz“/„Am Adelsheimer Hof“ angrenzenden Parkplatzzflächen werden für den ruhenden Verkehr genutzt. Dieser Bereich ist im Bebauungsplan gesondert als öffentlicher Parkplatz ausgewiesen.

Der Marktplatz wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt, eine förmliche straßenrechtliche Widmung für den öffentlichen Verkehr ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar.

Hinsichtlich der mit der straßenrechtlichen Widmung verbundenen Wirkungen und Rechtsfolgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf frühere Beschlussvorlagen zu Straßenwidmungen verwiesen. Von Bedeutung ist hier vor allem auch, dass erst durch eine straßenrechtliche Öffentlichkeit (durch Widmung) die wesentliche Grundlage geschaffen ist, um u.a. die Vorschriften über Sondernutzungen etc. rechtssicher anwenden zu können. Auch öffentliche Plätze fallen nach § 1 Abs. 2 LStrG unter den Begriff der „öffentlichen Straßen“ im Sinne des Straßenrechts.

Die Widmung zur öffentlichen Straße (Platz) setzt neben einem Beschluss des Stadtrates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Hierdurch wird die Widmung wirksam.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung des „Marktplatzes“ entsprechend den rechtlichen Erfordernissen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Marktplatz in Nassau (Parzelle Flur 58, Flurstück 70/2) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße –Platz- (§ 3 Nr. 3 a LStrG) dem öffentlichen Verkehr (Fußgängerverkehr) und für den Bereich der im Bebauungsplan „Marktplatz“ festgesetzten öffentlichen Parkplätze für den ruhenden Verkehr gewidmet. Die Benutzung der Parkeinstände wird auf PKW und Krafträder beschränkt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister